

# VORRANGIGE ERBRINGUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSLEISTUNGEN

Stand: Dezember 2021



Störungen von Telekommunikationsleistungen können in Krisensituationen die Arbeit öffentlicher Aufgabenträger beeinträchtigen. Wir stellen sicher, dass eine Störung an Ihrem Anschluss vorrangig behoben wird. Benötigen Sie einen neuen Anschluss, wird er Ihnen bevorzugt bereitgestellt. Außerdem erhalten Sie mit Ihrem Mobilfunk-Anschluss einen bevorzugten Netzzugang, wenn die Funkzelle ausgelastet ist.



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

# VORRANGIGE ERBRINGUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSLEISTUNGEN

Im Krisenfall ist zuverlässige Telekommunikation entscheidend. Diese vorrangigen Leistungen erhalten Sie, wenn Sie zur Gruppe der im Telekommunikationsgesetz (TKG) benannten Berechtigten gehören oder nachweislich eine lebens- oder verteidigungswichtige Aufgabe erfüllen. Das Gesetz bezweckt, dass besondere Teilnehmer wie z. B. Behörden, Katastrophenschutz, Zivilschutz- und Hilfsorganisationen oder Aufgabenträger im Gesundheits- oder Rettungswesen in Krisensituationen vorrangig und unverzüglich bestimmte Telekommunikationsdienste in Anspruch nehmen können. Unter einer Krisensituation ist in der Regel eine Großschadenslage wie z. B. eine Naturkatastrophe oder ein Anschlag zu verstehen. Näheres regeln die §§ 184 ff. TKG.

Damit Sie diese Leistungen im Krisenfall auch nutzen können, müssen einige Vorkehrungen getroffen werden. So sollten Sie nachweisen können, dass Sie zum Kreis der Berechtigten gemäß § 186 Absatz 3 TKG gehören. Die vorrangige Entstörung Ihres Festnetzanschlusses und die Einrichtung vorrangiger Verbindungen im Mobilfunknetz sollten außerdem rechtzeitig im Voraus beauftragt werden (z. B. direkt per E-Mail an [staatlichesonderaufgaben@telekom.de](mailto:staatlichesonderaufgaben@telekom.de) oder über Ihren Vertriebsansprechpartner). Bitte beachten Sie auch, dass wir zunächst prüfen müssen, ob Sie bzw. Ihr Unternehmen telekommunikationsbevorrechtigt sind. Im Falle der vorrangigen Bereitstellung eines neuen Anschlusses sollten Sie nachweisen können, dass die Voraussetzungen gem. TKG vorliegen (Berechtigteigenschaft und Krisensituation).

Je Anschluss berechnen wir für die Vormerkung der vorrangigen Entstörung einmalig 100 Euro (netto), für die Herstellung vorrangiger Verbindungen im Mobilfunknetz einmalig 50 Euro (netto). Diese Preise sind gesetzlich festgelegt. Das Entgelt wird einfach über Ihre Telefonrechnung abgerechnet. Für die vorrangige Anschlussbereitstellung erheben wir ein erhöhtes Bereitstellungsentgelt, das von der Art des gewünschten Anschlusses abhängt.

## Festnetz

### Vorrangige Bereitstellung:

Als Telekommunikationsbevorrechtigter können Sie eine unverzügliche und vorrangige Bereitstellung eines neuen Anschlusses oder Übertragungsweges oder eine Erweiterung der Datenübertragungsraten bestehender Anschlüsse oder Übertragungswege auf Anfrage im erforderlichen Umfang direkt beim zuständigen Ansprechpartner der Telekom beauftragen. Sie müssen gegenüber der Telekom erklären, dass eine in § 184 TKG beschriebene Krisensituation vorliegt und eine bevorzugte Bereitstellung nach den Vorgaben des TKG gewünscht ist.

### Vorrangige Entstörung:

Im Falle einer Krisensituation können Sie eine vorrangige Entstörung beanspruchen. Hierzu müssen Sie gegenüber der Telekom (z. B. Störungshotline) erklären, dass eine in § 184 TKG beschriebene Krisensituation vorliegt.

### Keine vorrangige Herstellung von Festnetz-Verbindungen:

Die Herstellung von vorrangigen Verbindungen ist im TKG nicht mehr vorge-sehen, da mittlerweile genügend Kapazitäten im Festnetz vorhanden sind.

## Mobilfunk

### Vorrangige Herstellung von Mobilfunk-Verbindungen:

- Mit der Bevorrechtigung eines Mobilfunkanschlusses werden alle Sprachverbindungen von und zu dem bevorrechtigten Anschluss in der jeweiligen Funkzelle vorrangig hergestellt.
- Mit der Bevorrechtigung eines Mobilfunk-Anschlusses oder Datendienstes werden auch Datenverbindungen vorrangig hergestellt unabhängig davon, über welche Technik Sie im Mobilfunknetz eingebucht sind (LTE, UMTS, GSM, etc.).
- Das bevorrechtigte Herstellen von Verbindungen für interpersonelle Kommunikation (nicht für M2M-Verbindungen) im Mobilfunk erfolgt unabhängig vom Vorliegen einer in §184 TKG beschriebenen Krisensituation.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [staatlichesonderaufgaben@telekom.de](mailto:staatlichesonderaufgaben@telekom.de)



ERLEBEN, WAS VERBINDET.